



Rückforderung von Netzentgelbefreiungen 2012 und 2013

Die Europäische Kommission hat in einem Beschluss vom 28. Mai 2018 festgestellt, dass die Befreiung von Strom-Netzentgelten in den Jahren 2012 und 2013 nach § 19 Abs. 2 StromNEV in seiner damaligen Fassung gegen die EU-Beihilferegeln verstoßen hat. Sie hat die Bundesrepublik Deutschland zugleich verpflichtet, die demnach unzulässigen Beihilfen von den begünstigten Unternehmen zurückzufordern.

Die Bundesregierung habe jedoch nachgewiesen, dass die betroffenen Unternehmen in den beiden Jahren aufgrund ihres konstanten und vorhersehbaren Verbrauchs geringere Kosten verursachten als andere Verbraucher. Dies rechtfertige angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen eine teilweise Verringerung der Netzentgelte für diese beiden Jahre.

Jetzt müsse Deutschland nach der im Beschluss der Kommission festgelegten Methode für jeden Begünstigten der Befreiung die Höhe der von ihm in den Jahren 2012 und 2013 verursachten Netzkosten ermitteln. Dann müsse die Bundesrepublik die unzulässigen Beihilfen von den einzelnen Begünstigten zurückfordern.

Nicht ganz klar ist, inwieweit sich die Methode der Kommission mit der typisierenden Staffelung nach der deutschen Übergangsregelung für den genannten Zeitraum deckt. Diese Staffelung sah keine individuelle Netzkostenermittlung vor, sondern war nur von den erreichten Benutzungsstunden abhängig.

Inwieweit ein Unternehmen von Rückforderungen betroffen sein wird und ggf. Rechtsmittel einlegen sollte, dürfte sich jedoch konkreter abschätzen lassen, wenn eine öffentliche Fassung des Beschlusses vorliegt.

Mögliche Betroffene sollten bereits jetzt prüfen, inwieweit sie für die Jahre 2012 und 2013 regulierungsbehördliche Genehmigungen bzw. Netzentgeltreduktionen nach § 19 Abs. 2 StromNEV erhalten haben. Sonstige Netznutzer dürften von der Rückforderung nicht betroffen sein.

Haben Sie Fragen? Fragen Sie uns!



Impressum

avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 [0]221.39071-0

f +49 [0]221.3907-129

koeln@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Dr. Arne Glöckner

Dr. Thomas Gerhold

Markus Figgen